

Richtlinie für die Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren durch die Conterganstiftung

gemäß der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und Nr. 15.2 und 15.7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO

Richtlinie der Conterganstiftung vom 01.10.2022 über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen für laufende Zwecke (Projektförderung) an multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 Conterganstiftungsgesetz (ContStifG) in Verbindung mit §§ 15, 16 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen (RiLi ContStifG)

Auf der Grundlage der §§ 23, 44 BHO sowie der Nr. 15.2 der VV zu § 44 BHO wird nach Anhörung des Bundesrechnungshofs diese Richtlinie erlassen.

Inhaltsübersicht:

- 1.0 Förderziele und Allgemeine Fördergrundsätze
- 2.0 Gegenstand der Förderung
- 3.0 Antragsberechtigte Einrichtung
- 4.0 Art der Zuwendung
- 5.0 Umfang der Zuwendung
- 6.0 Höhe der Zuwendung
- 7.0 Verfahren
- 8.0 Öffentlichkeitsarbeit
- 9.0 Formblätter
- 10.0 Inkrafttreten

1.0 Förderziele und Allgemeine Fördergrundsätze

Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 ContStifG und den §§ 15, 16 RiLi ContStifG können multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren durch die Conterganstiftung gefördert werden.

Diese Richtlinie soll dazu beitragen, dass eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderungen, denen eine Conterganrente nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 ContStifG zuerkannt worden ist sowie von Menschen, bei denen eine Conterganschädigung durch die Conterganstiftung anerkannt worden ist, in

medizinischen Einrichtungen sichergestellt wird. Diese medizinischen Einrichtungen sind dann Kompetenzzentren im Sinne dieser Richtlinie.

Der Bund gewährt deshalb gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen. Die Conterganstiftung ist gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 ContStifG und § 16 RiLi ContStifG zu der Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie ermächtigt. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Gewährung der Zuwendung steht gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 ContStifG unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2.0 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen gemäß Anlage 1 zu Formblatt 1, die den Aufbau eines multidisziplinären medizinischen Kompetenzzentrums fördern bzw. den Bestand eines solchen Zentrums sicherstellen.

3.0 Antragsberechtigte Einrichtung

Antragsberechtigt können medizinische Einrichtungen sein, die unter Berücksichtigung der regionalen Verteilung der Betroffenen ein multidisziplinäres medizinisches Kompetenzzentrum aufbauen wollen und

- deren ambulantes und stationäres Angebot geeignet ist, eine bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit Behinderungen, denen eine Conterganrente nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 ContStifG zuerkannt worden ist, sicherzustellen oder
- deren ambulantes und stationäres Angebot geeignet erscheint, eine bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit Behinderungen, denen eine Conterganrente nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 ContStifG zuerkannt worden ist, sicherzustellen.

4.0 Art der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben der antragsberechtigten medizinischen Einrichtung für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Teilfinanzierung im Rahmen einer Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich auf Ausgabenbasis. Dabei finden nur Ausgaben Berücksichtigung, die innerhalb des Bewilligungszeitraums - beginnend mit dem durch Zuwendungsbescheid festgelegten Projektbeginn - entstehen und für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Rabatte und Skonti sind zwingend zu nutzen.

Es wird zugelassen, dass mit der Maßnahme auf eigenes unternehmerisches Risiko mit der Aufforderung zur Antragstellung begonnen werden kann.

Die personelle und sächliche Grundausstattung des Antragstellers sowie die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

5.0 Umfang der Zuwendung

5.1 Zuschuss zu Personalausgaben

Der Einsatz medizinischen, therapeutischen, orthopädietechnischen, pflegerischen oder verwaltungstechnischen Fachpersonals im Kompetenzzentrum kann in Form eines Personalkostenzuschusses gefördert werden.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Eingangsgehalt der jeweiligen Entgeltgruppe (bei Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen) ohne weitere Arbeitgeberanteile.

5.2 Zuschuss zu Sachausgaben

5.2.1 Einrichtungsgegenstände

Einrichtungsgegenstände, die einen medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder verwaltungstechnischen Nutzen aufweisen oder dem Erhalt der Barrierefreiheit dienen, können gefördert werden.

5.2.2. Medizinprodukte

Medizinprodukte gemäß § 3 Medizinproduktegesetz (MPG), die zur Erreichung der in Ziffer 1.0 der Richtlinie genannten Ziele geeignet sind, können gefördert werden.

5.2.3 Geringfügige Ausgaben

Für Anschaffungen bis 1.000,00 Euro ist der Nachweis der getätigten Ausgaben nicht erforderlich; stattdessen ist im Sachbericht darzulegen, dass die Nutzung der Einrichtungsgegenstände oder Medizinprodukte die vorgesehene Wirkung erzielt haben und deshalb das Förderziel erreicht wurde.

5.2.4 Sonstige Bestimmungen

Die Einrichtungsgegenstände sowie Medizinprodukte sind für die Dauer der Zweckbindung sorgfältig zu behandeln und ausschließlich zur Erreichung des Zweckbindungszwecks zu verwenden.

Die Zweckbindungsfrist sowie das Verfahren nach Ablauf der Zweckbindung werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

5.3 Zuschüsse zu Veranstaltungen

Veranstaltungen, die dem fachspezifischen Austausch oder der Weiterbildung des Personals zur Erreichung des Zweckbindungszwecks dienen, sind förderfähig.

Zuwendungsempfänger haben das Bundesreisekostengesetz mit der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift analog anzuwenden.

Davon abweichend können folgende Ausgaben gewährt werden:

- Tagespauschalen für Honorare sowie die Anmietung von Räumlichkeiten in Höhe von maximal 500,00 Euro
- Verpflegungspauschale in Höhe von 28,00 Euro pro Tag
- Fahrtkostenzuschuss bei Flug-Nutzung in Höhe des nachgewiesenen Bestpreises

5.4 Zuschüsse zu externen Dienstleistungen auf Honorarbasis

Zur Erreichung des Zweckbindungszwecks können für Teilbereiche der Aufgabenerledigung ausnahmsweise externe Dienstleistungen auf Honorarbasis eingekauft werden.

6.0 Höhe der Zuwendung

Der Gesamtförderumfang pro Haushaltsjahr für zehn medizinische Einrichtungen bestimmt sich nach § 15 RiLi ContStifG.

In einem Haushaltsjahr darf eine medizinische Einrichtung nur einen Antrag stellen.

Die Förderung erfolgt nur im laufenden Haushaltsjahr. Eine Übertragung der Zuwendung ins folgende Haushaltsjahr kommt nicht in Betracht.

7.0 Verfahren

7.1 Interessenbekundungsverfahren

An der Förderung interessierte medizinische Einrichtungen müssen bis zum 30.11. eines Jahres in einem Interessenbekundungsverfahren darlegen, welche der vom Zuwendungsgeber fachlich vorgegebenen Kriterien des Kompetenzprofils (siehe Anlage 1 zu Formblatt 1) bereits erfüllt sind und worin der zukünftige Förderbedarf pro Jahr liegen soll. Die Conterganstiftung bewertet dieses vorliegende Kompetenzprofil und legt als Ergebnis des Bewertungsprozesses fest, welche medizinische Einrichtung für das darauffolgende Haushalts- / Förderjahr antragsberechtigt ist.

Informationen und Unterlagen für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren sind auf der Internetseite www.contergan-infoportal.de abrufbar.

7.2 Antragsverfahren

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens ausgewählten medizinischen Einrichtungen werden aufgefordert, einen formellen Antrag (siehe Formblatt 2) zu stellen.

Der Antrag ist bis spätestens 28.02. des laufenden Haushaltsjahres bei der Geschäftsstelle der Conterganstiftung einzureichen.

7.2.1. Zuschuss zu Personalausgaben

Bei der Beantragung von Zuschüssen zu Personalausgaben müssen dem Antrag, entsprechend der Vergütung des Personals,

- die jeweiligen Entgelttabellen der einzelnen Tarifverträge oder
- Informationen zum individuellen Arbeitsvertrag

beigelegt werden.

7.2.2 Zuschuss zu Sachausgaben

Bei der Beantragung von Zuschüssen zu Einrichtungsgegenständen und Medizinprodukten muss der Antrag

- Hinweise zu den Beschaffungsvoraussetzungen (Vergabeverfahren, Zeitfaktor) sowie
- Angaben zur Nutzung des geförderten Gegenstandes oder Medizinprodukts nach Ablauf der Förderung

enthalten.

7.2.3 Zuschuss zu Veranstaltungen

Bei der Beantragung von Zuschüssen zu Veranstaltungen muss der Antrag

- einen Vermerk enthalten, aus dem sich die Angemessenheit des Honorars ergibt,
- eine Teilnehmerliste enthalten, die Aufschluss über die Anzahl der Teilnehmer sowie die Dauer der Veranstaltung gibt,
- Angaben zur Distanz zwischen Ausgangs- und Veranstaltungsort enthalten sowie
- eine Kalkulationsdarstellung

beinhalten.

7.3 Bewilligungsverfahren

Der Vorstand der Conterganstiftung trifft im Benehmen mit dem Stiftungsrat nach erfolgter Prüfung des Antrags und Klärung des Sachverhalts eine Entscheidung über den Zuwendungsantrag und erteilt einen schriftlichen Bescheid.

7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt einmalig nach Vorlage des Verwendungsnachweises in Form einer Ausgabenerklärung (Formblatt 4.1), d.h. die geförderte medizinische Einrichtung tritt finanziell in Vorleistung.

Hierzu hat die geförderte medizinische Einrichtung die Ausgabenerklärung samt Belegliste (Anlage 1 zu Formblatt 4.1) und die Mittelanforderung (Formblatt 3) bis spätestens zum 31.10. des laufenden Haushaltsjahres der Conterganstiftung

ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen. Bei späterem Vorliegen kann eine Auszahlung der Förderung nicht gewährleistet werden.

7.5 Datenschutz

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Standards der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist sicherzustellen. Insbesondere dürfen keine Patientendaten übermittelt oder hierin Einsicht gewährt werden, es sei denn mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Patienten.

7.6 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Im Sinne der Verwaltungsvorschriften Nr. 1.5, 11a zu § 44 BHO und 3.5 zu § 23 BHO ist eine projekt- bzw. richtlinienbezogene Erfolgskontrolle zur Bewertung der Wirksamkeit vorgesehen. Die geförderten medizinischen Einrichtungen sind daher verpflichtet, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, alle für die Erfolgskontrolle benötigten und von der Conterganstiftung benannten Daten bereitzustellen sowie erforderliche Auskünfte zu geben.

7.7 Allgemeine Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23 und 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften samt der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind.

Abweichend von den allgemeinen Regelungen der ANBest-P wird festgelegt, dass erst ab einer Fördersumme von 300.000,00 Euro die Nr. 3.1 ANBest-P Anwendung findet.

Für alle Auftragsvergaben, die nicht von dieser Regelung erfasst werden, gelten folgende besondere Bestimmungen:

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro (netto) reicht für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der geplanten Ausgaben eine einfache Preisermittlung aus.

Liegt der Wert dieser Aufträge über 5.000,00 Euro (netto) müssen mindestens drei schriftliche Angebote eingeholt werden. Dabei sind das Verfahren und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Der Grundsatz, dass Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter / innen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben sind, gilt uneingeschränkt.

Die Conterganstiftung, der Bundesrechnungshof sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem die Aufsicht über die Conterganstiftung obliegt, sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege oder sonstigen Geschäftsunterlagen - ggf. durch örtliche Erhebungen - zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Gesamtausgaben der geförderten Maßnahme und deren Finanzierung.

8.0 Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen sowie im Rahmen von Präsentationen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, ist auf die Förderung durch die Conterganstiftung in geeigneter Weise hinzuweisen.

Veröffentlichte analoge und digitale Dokumente sind der Conterganstiftung zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Der Conterganstiftung werden zudem die diesbezüglichen Nutzungsrechte eingeräumt.

9.0 Formblätter

Die Nutzung der als Anlage beigefügten Formblätter ist verbindlich.

10.0 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Anlagen:

- Interessenbekundungsformular (Formblatt 1)
 - Kompetenzprofil (Anlage 1)
- Antragsformular (Formblatt 2)
 - Dokumentenübersicht (Anlage 1)
 - Finanzierungsplan (Anlage 2)
 - Gantt Diagramm (Anlage 3)
- Mittelanforderungsformular (Formblatt 3)
- Ausgabenerklärung (Formblatt 4.1) /
Verwendungsnachweisformular (Formblatt 4.2)
 - Belegliste (Anlage 1)
 - Finanzierungsübersicht (Anlage 2)